

**27.10.23**

In

## **Verordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat**

---

### **Verordnung zur Regelung der Fortgeltung der gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erteilten Aufenthaltserlaubnisse für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine (Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung - UkraineAufenthFGV)**

#### **A. Problem und Ziel**

Der seit dem 24. Februar 2022 andauernde völkerrechtswidrige Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine hat zur Vertreibung einer großen Zahl von Menschen aus der Ukraine geführt, die in der Europäischen Union insgesamt und gerade in Deutschland Schutz suchen. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Europäischen Union am 4. März 2022 den erforderlichen Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes zur Aufnahme von Vertriebenen nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten getroffen. Mit Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses kommt § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) zur Anwendung.

Der Durchführungsbeschluss des Rates galt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2001/55/EG zunächst für ein Jahr und hat sich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2001/55/EG zweimal automatisch um jeweils sechs Monate bis zum 4. März 2024 verlängert. Vor dem Hintergrund des weiter anhaltenden Kriegsgeschehens in der Ukraine hat der Rat der Europäischen Union am 19. Oktober 2023 auf Vorschlag der Kommission beschlossen, den vorübergehenden Schutz um ein Jahr bis zum 4. März 2025 zu verlängern.

In Deutschland leben ausweislich des Ausländerzentralregisters aktuell rund 890.000 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG (Stand: 19. September 2023). Ein Großteil dieser Aufenthaltserlaubnisse ist bis zum 4. März 2024 befristet. Bei Verlängerung des vorübergehenden Schutzes um ein weiteres Jahr müssten die erteilten Aufenthaltserlaubnisse grundsätzlich jeweils im Einzelfall verlängert werden. Hierfür würden mehrere Termine in den Ausländerbehörden notwendig sein. In einem ersten Termin müsste die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragt werden. In einem weiteren Termin würde der Aufenthaltstitel ausgehändigt werden. Zur Entlastung der Ausländerbehörden und der Inhaber der Aufenthaltserlaubnisse soll den Inhabern von am 1. Februar 2024 noch gültigen Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG ein Antrag auf Verlängerung und die damit verbundenen Termine bei der Ausländerbehörde erspart werden.

## **B. Lösung**

Mit dieser Verordnung wird die Fortgeltung der erteilten und am 1. Februar 2024 noch gültigen Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG für die Dauer des vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2025 angeordnet. In einigen Ländern wurden die Aufenthaltserlaubnisse teilweise für kürzere Zeiträume, als für die volle Laufzeit des bisherigen vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2024 erteilt. Hierdurch sollte eine ursprünglich geplante Verlängerungsphase zeitlich entzerrt werden. Durch die Vorverlagerung des Gültigkeitszeitpunktes der Aufenthaltserlaubnisse, die durch diese Verordnung fortgelten sollen, werden auch Aufenthaltserlaubnisse mitumfasst, die am 1. Februar 2024 noch gültig sind, deren Ablaufdatum aber bereits vor dem 4. März 2024 liegt.

## **C. Alternativen**

Alternativ müsste jede Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG im Einzelfall verlängert werden. Bei rund 890.000 erteilten Aufenthaltserlaubnissen (Stand: 19. September 2023) würde dies einen kaum leistbaren Verwaltungsaufwand für die Ausländerbehörden rund um den 4. März 2024 bedeuten.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch die Verordnung werden Bürgerinnen und Bürger um einen einmaligen negativen Erfüllungsaufwand in Höhe von 297.000 Stunden entlastet.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch die gesetzliche Änderung wird der Normadressat Verwaltung auf Ebene der Länder (inkl. Kommunen) um einen einmaligen negativen Erfüllungsaufwand in Höhe von 9.909.000 Euro entlastet.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

**27.10.23**

In

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
des Innern und für Heimat**

---

**Verordnung zur Regelung der Fortgeltung der gemäß  
§ 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erteilten Aufenthaltserlaubnisse für  
vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine (Ukraine-  
Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung - UkraineAufenthFGV)**

Bundeskanzleramt  
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 26. Oktober 2023

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat zu erlassende

Verordnung zur Regelung der Fortgeltung der gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erteilten Aufenthaltserlaubnisse für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine (Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung – UkraineAufenthFGV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen  
Sarah Ryglewski



# **Verordnung zur Regelung der Fortgeltung der gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erteilten Aufenthaltserlaubnisse für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine**

(Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung – UkraineAufenthFGV)

**Vom ...**

Auf Grund des § 99 Absatz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium des Innern und für Heimat

**§ 1**

## **Gegenstand**

Diese Verordnung regelt die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG für anlässlich des Krieges in der Ukraine am oder nach dem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereiste Ausländer für die Geltungsdauer des vorübergehenden Schutzes gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes.

**§ 2**

## **Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz**

(1) Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, die am 1. Februar 2024 gültig sind, gelten einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 4. März 2025 ohne Verlängerung im Einzelfall fort. Die Fortgeltung endet mit einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall oder wenn die Aufenthaltserlaubnis auf Grund der Änderung einer Auflage oder Nebenbestimmung erneut erteilt wird.

(2) Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zur Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts, insbesondere nach § 51 des Aufenthaltsgesetzes, und zu Beschränkungen des Aufenthaltsrechts bleiben unberührt. Die Verpflichtung zur Vorlage gemäß § 57a Nummer 2 Aufenthaltsverordnung entfällt.

**§ 3**

## **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 4. März 2025 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der seit dem 24. Februar 2022 andauernde völkerrechtswidrige Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine hat zur Vertreibung einer großen Zahl von Menschen aus der Ukraine geführt, die in der Europäischen Union insgesamt und gerade in Deutschland Schutz suchen. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Europäischen Union am 4. März 2022 den erforderlichen Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes zur Aufnahme von Vertriebenen nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten getroffen. Mit Inkrafttreten des Beschlusses kommt § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) zur Anwendung.

Der Durchführungsbeschluss des Rates galt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2001/55/EG zunächst für ein Jahr und hat sich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2001/55/EG zweimal automatisch um jeweils sechs Monate bis zum 4. März 2024 verlängert. Vor dem Hintergrund des weiter anhaltenden Kriegsgeschehens in der Ukraine hat der Rat der Europäischen Union am 19. Oktober 2023 auf Vorschlag der Kommission beschlossen, den vorübergehenden Schutz um ein Jahr bis zum 4. März 2025 zu verlängern.

In Deutschland wurden seit dem 4. März 2022 890.000 Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG erteilt (Stand: 19. September 2023). Ein Großteil dieser Aufenthaltserlaubnisse ist aufgrund der bisherigen Geltungsdauer des vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2024 befristet. Bei Verlängerung des vorübergehenden Schutzes um ein weiteres Jahr müssten die erteilten Aufenthaltserlaubnisse grundsätzlich im Einzelfall verlängert werden. Hierfür würden mehrere Termine in den Ausländerbehörden notwendig sein. In einem ersten Termin müsste die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragt werden. In einem weiteren Termin würde der Aufenthaltstitel ausgehändigt werden. Zur Entlastung der Ausländerbehörden und der Inhaber der Aufenthaltserlaubnisse soll den Inhabern von am 1. Februar 2024 noch gültigen Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG die Verlängerung und die damit verbundenen Termine bei der Ausländerbehörde erspart werden. In einigen Ländern wurden die Aufenthaltserlaubnisse teilweise für kürzere Zeiträume, als für die volle Laufzeit des bisherigen vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2024 erteilt. Hierdurch sollte eine ursprünglich geplante Verlängerungsphase zeitlich entzerrt werden. Durch die Vorverlagerung des Gültigkeitszeitpunktes der Aufenthaltserlaubnisse, die durch diese Verordnung fortgelten sollen, werden auch Aufenthaltserlaubnisse mitumfasst, die am 1. Februar 2024 gültig sind, deren Ablaufdatum aber bereits vor dem 4. März 2024 liegt.

Mit dieser Verordnung wird die Fortgeltung der erteilten und am 1. Februar 2024 noch gültigen Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG für die Dauer des vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2025 angeordnet.

Die Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 AufenthG sind seit dem 4. März 2022 sukzessive erteilt worden. Die Vorsprachen bei den Ausländerbehörden liegen somit noch nicht sehr

lange zurück. Es ist insoweit gut vertretbar, die Aufenthaltserlaubnisse ohne nochmalige Vorsprache zu verlängern.

Die Verordnung soll von verwaltungsinternen Maßnahmen begleitet werden, die gewährleisten werden, dass trotz scheinbar abgelaufener Aufenthaltserlaubnisse aufgrund eines veralteten Ablaufdatums auf dem jeweiligen Aufenthaltstitel insbesondere die Möglichkeit zum Bezug von Sozialleistungen sowie die Reisemöglichkeiten der Titelinhaber und sonstige Gewährleistungen und Freiheiten, die mit der Aufenthaltserlaubnis verbunden sind, erhalten bleiben.

Zusätzlich bedarf es verwaltungsextern einer transparenten Kommunikation insbesondere mit den Inhabern der Aufenthaltserlaubnisse sowie mit den Arbeitgebern, um die Kenntnis über die fortbestehende Aufenthaltsberechtigung sicherzustellen.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, die am 1. Februar 2024 gültig sind, gelten bis zum 4. März 2025 ohne Verlängerung im Einzelfall fort.

## **III. Alternativen**

Alternativ müsste jede Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG im Einzelfall verlängert werden. Bei 890.000 erteilten Aufenthaltserlaubnissen würde dies einen kaum leistbaren Verwaltungsaufwand für die Ausländerbehörden rund um den 4. März 2024 bedeuten.

## **IV. Regelungskompetenz**

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ergibt sich aus § 99 Absatz 1 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

## **VI. Regelungsfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Verordnung gilt vorübergehend für ein Jahr und führt nicht zu einer dauerhaften Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Keine.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

#### 4. Erfüllungsaufwand

##### 4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

###### Vorgabe 4.1.1: Einmalige Aussetzung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine im Einzelfall gemäß § 2 Abs. 1 UkraineAufenthFGV

###### Einmaliger Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger (Fallgruppe: einmalige Informationspflichten):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
890.000	-20	-	-297.000	

Der Regelungsentwurf sieht nach § 2 UkraineAufenthFGV vor, dass entsprechende Aufenthaltserlaubnisse ohne Verlängerung im Einzelfall um ein weiteres Jahr gültig sind. Es entfällt dadurch für ca. 890.000 vorübergehende Schutzberechtigte aus der Ukraine einmalig für den Zeitraum bis März 2025 eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall durch die jeweils zuständige Ausländerbehörde. Als durchschnittlichen Zeitanatz pro Fall werden auf Grundlage der Zeitwerttabelle für Vorgaben der Verwaltung aus dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung 20 Minuten in Ansatz gebracht. In Summe werden dadurch Bürgerinnen und Bürger einmalig um 297.000 Stunden entlastet.

##### 4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das geplante Regelungsvorhaben kommt es beim Normadressat Wirtschaft zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands.

##### 4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

###### Vorgabe 4.3.1: Einmalige Aussetzung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine im Einzelfall gemäß § 2 Abs. 1 UkraineAufenthFGV

###### Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder (incl. Kommunen) (Fallgruppe: einmalige Informationspflichten):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
890.000	-20	33,40	0,00	-9.909,00	0,00
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				-9.909,00	

Der Regelungsentwurf sieht nach § 2 UkraineAufenthFGV vor, dass entsprechende Aufenthaltserlaubnisse ohne Verlängerung im Einzelfall um ein weiteres Jahr gültig sind. Es entfällt dadurch für ca. 890.000 vorübergehende Schutzberechtigte aus der Ukraine einmalig für den Zeitraum bis März 2025 eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall durch die jeweils zuständige Ausländerbehörde. Als durchschnittlichen Zeitanatz pro Fall werden auf Grundlage der Zeitwerttabelle für Vorgaben der Verwaltung aus dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der



Bundesregierung 20 Minuten in Ansatz gebracht. Die Bearbeitung erfolgt im Wesentlichen durch Beschäftigte des mittleren Dienstes auf kommunaler Ebene, welche mit einem Stundensatz von 33,40 Euro in die Berechnung einfließen. In Summe wird dadurch der Normadressat Verwaltung einmalig um 9.909.000 Euro Erfüllungsaufwand entlastet.

#### **5. Weitere Kosten**

Keine.

#### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Keine.

### **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 4. März 2025 außer Kraft.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Gegenstand)**

Die Vorschrift erläutert den Gegenstand der Verordnung.

### **Zu § 2 (Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz)**

#### **Zu Absatz 1**

Vor dem Hintergrund des weiter anhaltenden Kriegsgeschehens in der Ukraine hat der Rat der Europäischen Union am 19. Oktober 2023 auf Vorschlag der Kommission beschlossen, den vorübergehenden Schutz um ein Jahr bis zum 4. März 2025 zu verlängern.

Gemäß § 99 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG kann das Bundesministerium des Innern und für Heimat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats zur Erleichterung des Aufenthalts von Ausländern die Fortgeltung von Aufenthaltstiteln bei Eintritt eines Befreiungsgrundes regeln. Von dieser Möglichkeit wird für Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG, die am 1. Februar 2024 gültig sind, Gebrauch gemacht. Diese Aufenthaltserlaubnisse gelten auf Grundlage von § 2 der Verordnung bis zum 4. März 2025 ohne Verlängerung gemäß § 8 AufenthG im Einzelfall fort. Der Ratsbeschluss zur Verlängerung des vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2025 stellt hierbei einen Befreiungsgrund im Sinne des § 99 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG dar.

Deutschland kommt mit dieser Regelung seiner Verpflichtung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 nach, wonach die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, für die gesamte Dauer des Schutzes über einen Aufenthaltstitel verfügen. Da in dem Zeitraum zwischen dem Ratsbeschluss vom 19. Oktober 2023 bis zum Auslaufen des überwiegenden Teils der Aufenthaltserlaubnisse am 4. März 2024 aufgrund der besonders starken Belastung der Ausländerbehörden eine Verlängerung aller Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG im Einzelfall möglicherweise nicht zu leisten wäre, wird die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse im Verordnungswege geregelt. Hiermit wird auch sichergestellt, dass die Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Absatz 1 AufenthG für die im Ratsbeschluss bemessene Dauer des vorübergehenden Schutzes gelten. Die Aufenthaltserlaubnisse erlöschen somit nicht nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG.

Die Regelung bezieht sich nur auf Ausländer, die am 1. Februar 2024 im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG sind. Nicht umfasst sind demnach Personen, die erst nach dem 1. Februar 2024 einreisen werden oder am 1. Februar 2024 nicht mehr im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis sind. Diese müssen die Aufenthaltserlaubnis, soweit eine aufenthaltstitelfreie Einreise möglich ist, im Inland beantragen. Die Behörden werden im Hinblick auf diese Gruppe also die Möglichkeit haben, bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 AufenthG und kein Ausschlussgrund gem. § 24 Absatz 2 AufenthG vorliegen.

In Satz 2 wird klargestellt, dass die durch die Verordnung angeordnete Fortgeltung endet, sobald die Ausländerbehörde per Verwaltungsakt die Aufenthaltserlaubnis als Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder auf Grundlage einer anderen Rechtsgrundlage sowie bei Erfüllung der Voraussetzungen auch als Blaue Karte EU, als Niederlassungserlaubnis oder als Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU – verlängert.

### **Zu Absatz 2**

Hierbei handelt es sich um einen deklaratorischen Hinweis, dass die Regelungen zur Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts und zur Fortgeltung von Beschränkungen gemäß § 51 AufenthG im Einzelfall von dieser Rechtsverordnung unberührt bleiben. Wird ein Aufenthaltstitel beispielsweise gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG zurückgenommen oder erlischt eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 5 AufenthG im Fall der Ausweisung eines Ausländers, sind diese Erlöschensgründe im Einzelfall spezieller als die Rechtsverordnung und gehen der durch sie geregelten Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse vor. Die übrigen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes, etwa des § 12, bleiben von der Verordnung ebenfalls unberührt.

In Absatz 2 Satz 2 wird geregelt, dass die Pflicht gemäß § 57a Nummer 2 Aufenthaltsverordnung für von dieser Verordnung umfasste Inhaber von scheinbar abgelaufenen Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz, entfällt.

### **Zu § 3 (Inkrafttreten)**

Die Geltungsdauer der Verordnung richtet sich nach der Dauer des durch den Rat der Europäischen Union am 19. Oktober 2023 verlängerten vorübergehenden Schutzes um ein Jahr bis zum 4. März 2025. Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages, an dem der vorübergehende Schutz endet, außer Kraft.

## Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRK

## Entwurf einer Verordnung zur Regelung der Fortgeltung der gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erteilten Aufenthaltserlaubnisse für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine (NKR-Nr. 6895)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

**I Zusammenfassung**

<b>Bürgerinnen und Bürger</b> Einmaliger Zeitaufwand (Entlastung):	rund -297.000 Stunden
<b>Verwaltung</b> <b>Länder</b> Einmaliger Erfüllungsaufwand (Entlastung):	rund -10 Mio. Euro
<b>Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)</b>	Das Ressort hat nachvollziehbar festgestellt, dass kein Digitalbezug vorliegt
<b>Umsetzung von EU-Recht</b>	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.
<b>Nutzen des Vorhabens</b>	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: Entlastung der Ausländerbehörden und der Inhaber der Aufenthaltserlaubnisse
Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.	

## II Regelungsvorhaben

Mit dem Regelungsvorhaben sollen bereits erteilte und bis 4. März 2024 noch gültige Aufenthaltserlaubnisse für Schutzsuchende aus der Ukraine infolge des Überfalls Russlands auf die Ukraine bis zum 4. März 2025 verlängert werden.

Das Vorhaben dient der Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. März 2022<sup>1</sup>, den der Rat der Europäischen Union voraussichtlich am 28. September 2023 auf Vorschlag der Kommission um ein Jahr befristet bis zum 4. März 2025 verlängern wird.

## III Bewertung

### **III.1 Erfüllungsaufwand**

#### **Bürgerinnen und Bürger**

Durch das Regelungsvorhaben werden Bürgerinnen und Bürger einmalig um rund 297.000 Stunden entlastet. Diese Entlastung resultiert aus der Vorgabe der einmaligen Aussetzung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine im Einzelfall.

Das Regelungsvorhaben sieht vor, dass entsprechende Aufenthaltserlaubnisse ohne Verlängerung im Einzelfall um ein weiteres Jahr gültig sind. Für rund 890.000 vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine entfällt dadurch einmalig für den Zeitraum bis März 2025 eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall durch die jeweils zuständige Ausländerbehörde.

Als durchschnittlichen Zeitaufwand pro Fall schätzt das Ressort methodengerecht und nachvollziehbar 20 Minuten. In Summe werden dadurch rund 890.000 Bürgerinnen und Bürger einmalig um rund 297.000 Stunden entlastet.

#### **Verwaltung**

##### Länder

Durch dieselbe Vorgabe entfallen spiegelbildlich auf Seiten der Ausländerbehörden der Länder rund 10 Mio. Euro einmaliger Erfüllungsaufwand.

Als durchschnittlichen Zeitaufwand pro Fall schätzt das Ressort auch für die Verwaltung 20 Minuten. Die Bearbeitung erfolgt im Wesentlichen durch Beschäftigte des mittleren Dienstes auf kommunaler Ebene, welche mit einem Stundensatz von 33,40 Euro in die Berechnung

---

<sup>1</sup> (EU) 2022/382.

einfließen. In Summe wird dadurch der Normadressat Verwaltung einmalig um 9.909.000 Euro Erfüllungsaufwand entlastet.

#### **IV Ergebnis**

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Lutz Goebel  
Vorsitzender

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann  
Berichterstatterin